

Beteiligungsformen

- **Informationsrechte:** Der BR hat einen Anspruch auf umfassende und rechtzeitige Information über alle Dinge, die seine Aufgabenstellung berühren.
- **Beratungsrechte:** Der BR hat Anspruch auf Einbeziehung in Überlegungen, bevor diese abgeschlossen und entschieden sind.
- **Mitbestimmungsrechte:** Der Arbeitgeber ist auf den Betriebsrat angewiesen, um eine von ihm geplante Maßnahme umsetzen zu können.
- **Vetorecht:** Der BR kann der Auswahl einer Person widersprechen; dieses Veto verhindert die Umsetzung der Maßnahme durch den Arbeitgeber.
- **Anhörungsrecht:** Der BR muß vor der Durchführung einer Maßnahme vom Arbeitgeber angehört werden und kann eine Stellungnahme abgeben.
- **Erzwingbares Mitbestimmungsrecht:** Erzwingbare Mitbestimmung liegt immer dann vor, wenn im Streitfall die Einigungsstelle angerufen werden kann, deren Spruch notfalls die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ersetzt
- **Qualifiziertes Mitbestimmungsrecht:** Der Arbeitgeber entscheidet allein, ob er eine bestimmte Sache überhaupt einführen will; wenn, unterliegt die Durchführung der Zustimmung des Betriebsrates.
- **Initiatives Mitbestimmungsrecht:** Der BR hat die volle Mitbestimmung bei der Frage, ob und wie eine Maßnahme ein- und durchgeführt wird und kann auch von sich aus tätig werden, selbst wenn der Arbeitgeber nicht will.

Übersicht über erzwingbare Mitbestimmungsrechte

- § 87 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11 und 12 - Initiativrecht des BR's
- § 87 Abs. 1 Ziffern 6, 8, 9 und 13 - Qualifizierte Mitbestimmung des BR's
- § 91 - Initiativrecht des BR's
- § 94 - Qualifizierte Mitbestimmung des BR's
- § 95 - Bis 500 Arbeitnehmer: Qualifizierte Mitbestimmung des BR's. Ab 500 Arbeitnehmer: Initiativrecht des BR's
- § 97 Abs. 2 - Initiativrecht des BR's
- § 98 Abs. 1 und 3 - Qualifizierte Mitbestimmung des BR's
- § 109 in bezug auf § 106 - Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Wirtschaftsausschuß